

129. 1. Liegt der Thatbestand des schweren Diebstahles aus §. 243 Nr. 2 St.G.B.'s auch dann vor, wenn das Behältnis aus einem Gebäude gestohlen und dann erbrochen ist?

2. Kann auch ein in einem Gebäude oder umschlossenen Raume befindlicher einen dort befindlichen Gegenstand mittels Erbrechens von Behältnissen aus dem Gebäude oder umschlossenen Raume stehlen?

Bgl. Bd. 2 Nr. 23 und Bd. 4 Nr. 64 a. C.

I. Straffenat. Urth. v. 11. Januar 1883 g. M. u. Gen.
Rep. 3279/82.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Kreuzburg O./C.

Aus den Gründen:

Darin zwar hat das angefochtene Urtheil Recht, daß durch den Umstand, daß die Angeklagten den Tisch, in dessen verschlossener Schublade das von ihnen gestohlene Geld sich befand, aus dem Gebäude, in welchem er sich befand, wegtrugen und außerhalb desselben gewaltsam öffneten, der Thatbestand des Diebstahles aus einem Gebäude mittels Erbrechens eines Behältnisses ausgeschlossen wird, denn die im früheren deutschen Strafrechte hinsichtlich des Erbrechens von Behältnissen offene gebliebene Streitfrage ist im Strafgesetzbuche nach dem Zusammenhange der betreffenden Bestimmung dahin entschieden, daß nur, wenn das Erbrechen der Behältnisse in dem Gebäude, bezw. in dem umschlossenen Raume erfolgte, der Erschwerungsgrund vorliegt.

Dagegen irrt die Strafkammer, und erscheint die Revision des Staatsanwaltes insoweit begründet, als das Urteil die Frage, ob das Erbrechen in einem umschlossenen Raume geschehen sei, deshalb unerörtert lassen zu können glaubt, weil die Angeklagten Mitbewohner des darin liegenden und zugehörigen Hauses waren, also ungehinderten, freien Zutritt von innen hatten. Das allein Entscheidende ist, ob das erbrochene Behältnis, in welchem die gestohlene Sache bewahrt wurde, in dem Gebäude oder umschlossenen Raume sich befand; nicht entscheidend aber ist, ob der Dieb erst von außen zwecks des Diebstahles sich Zutritt verschafft, oder die gestohlene Sache nach der Wegnahme aus dem Gebäude oder umschlossenen Raume weggebracht hat. Insbesondere kann der Ausdruck des Gesetzes „aus einem Gebäude“ nicht für eine solche Auslegung verwertet werden, da das Wort „aus“ an Stelle von „in“ zunächst seine Bedeutung für das Einbrechen, bezw. Einsteigen hat, und überhaupt das Befinden der Sache innerhalb der Umfassung des Raumes kennzeichnet.